



## **Amtsgericht Bottrop**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25.09.2025, 09:00 Uhr,  
I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bottrop, Blatt 13341,  
BV lfd. Nr. 1**

84.770/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 32, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Gungstr. 2, Johannesstr. 69, Größe: 973 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Gungstraße 2 mit Kellerraum K 1 - Nr. 1 des Aufteilungsplanes - mit dem Recht der alleinigen Nutzung des PKW-Einstellplatzes a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine leerstehende Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus (19 Wohneinheiten), bestehend aus Wohn- und Schlafzimmern, Küche, Diele und dem Badezimmer, sowie einem Kellerraum, mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 84 qm. Ursprungsbaujahr: 1938, Kernsanierung und Modernisierung: 1984. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an einem Einstellplatz zugeordnet. Auf das Wertgutachten wird verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

95.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.